

# Deutscher Verein für Internationales Seerecht

## Workshop: Das Konnossement

Leer/Hamburg 12. und 14. April

### 1. Einleitung

- wichtige Funktion im Überseehandel: das Konnossement (Bill of Lading, B/L) tritt beim Dokumentengeschäft gewissermaßen an die Stelle der Güter, insbesondere bei der Abwicklung der Zahlung des Kaufpreises
  - Kasse gegen Dokumente (*cash against documents – cad*) oder Dokumenten-Akkreditiv bzw. Letter of Credit
  - Nachteil: langsame Abwicklung, weil das Konnossement vom Empfänger vorgelegt werden muß, deswegen teilweise Verdrängung des Konnossements
- weitere Dokumente
  - (Multimodal-)Ladeschein (§ 452 S. 1, §§ 444 ff. HGB)
  - Seefrachtbrief (§ 526 HGB)
- der Zweck des Konnossements: Verbriefung des Anspruchs auf Auslieferung der Güter im Bestimmungshafen – Vermittlung einer besonders gesicherten Rechtsstellung (Verkehrsschutz) – insbesondere durch
  - Ausschluß von Einwendungen gegen den Anspruch (§ 522 HGB – siehe § 334, § 404 BGB)
  - Schutz des guten Glaubens (grundsätzlich kein gutgläubiger Erwerb von Rechten)
  - Ausschaltung des § 407 BGB: wird das Konnossement gehandelt, kann der Verfrachter nicht mit befreiender Wirkung an den früheren Berechtigten leisten
  - Legitimationsfunktion (siehe § 519 HGB – dazu unten)
- das deutsche Recht unterscheidet zwei Arten von Konnossementen:
  - das Normal-Konnossement und
  - das Haag-Konnossement, das die Voraussetzungen des Art. 6 EGHGB erfüllt
    - für dieses Konnossement gelten einige Besonderheiten: insbesondere wird es internationalprivatrechtlich in bestimmter Weise angeknüpft, außerdem gelten im deutschen Sachrecht teils modifizierte Vorschriften (siehe unten)

### 2. Die Beteiligten

- der Verfrachter: stellt das Konnossement aus und ist aus ihm verpflichtet
- der Konnossements-Berechtigte: Inhaber des Anspruchs auf Ablieferung des Gutes sowie der Schadenersatzansprüche wegen Verlust und Beschädigung des Gutes
  - das Gesetz unterscheidet den (1) legitimierter Besitzer (siehe etwa § 519 S. 3 HGB), den (2) (tatsächlich) aus dem Papier Berechtigten (siehe etwa § 519 S. 1 und 2 HGB) und den (3) Empfänger (etwa § 519 S. 3 Nr. 2 HGB) – ausführlich dazu RdTW 2015, 8
- Ablader (§ 513 Abs. 2 HGB): Abladung und Benennung als Ablader zur Eintragung in das Konnossement – Inhaber des Anspruchs auf Ausstellung des Konnossements

### 3. Arten des Konnossements (Unterscheidung anhand der Umschreibung des Berechtigten – § 519 S. 3 HGB)

- Order-Konnossement (der Normalfall, § 513 Abs. 1 HGB): berechtigt ist derjenige, an dessen Order das Papier ausgestellt ist

- Namens-(Rekta-)Konnossement: der Berechtigte ist im Papier unmittelbar genannt
- Inhaber-Konnossement: berechtigt ist der Inhaber (= Besitzer) des Konnossements

#### 4. Internationales Privatrecht

- selbständige Anknüpfung, unabhängig von der Anknüpfung des Frachtvertrages
- Überblick:
  - es gibt kein in Deutschland anwendbares internationales Übereinkommen: Haager und Haag-Visby Regeln, Hamburg Regeln, Rotterdam Regeln
  - Art. 6 EGHGB
  - Rom I Verordnung
  - (autonome) Grundsätze des deutschen internationalen Konnossementsrechts
- Art. 6 Abs. 1 S. 1 EGHGB bringt im Hinblick auf bestimmte (Haag-)Konnossemente direkt die in der Vorschrift genannten Bestimmungen zur Anwendung (RdTW 2013, 173 und 457, TranspR 2013, 368):
  - es handelt sich um eine IPR-Vorschrift („... ohne Rücksicht auf das nach Internationalem Privatrecht anzuwendende Recht ...“)
  - Voraussetzung: Ausstellung des Konnossements in einem Vertragsstaat der Haager Regeln (Art. 6 Abs. 1 S. 1 EGHGB) – siehe Art. 10 Haager Regeln
    - siehe auch die weiteren Bestimmungen der Art. 6 Abs. 2 und 3 EGHGB
  - Rechtsfolge:
    - es gelten unmittelbar die in Art. 6 Abs. 1 S. 1 EGHGB genannten Vorschriften
      - §§ 513–525 HGB (Konnossementsrecht)
      - grundsätzlich die §§ 498 ff. HGB (Haftung für Ladungsschäden)
        - bestimmte Vorschriften werden nicht genannt (= Anordnung des „Gegenteils“ ?)
          - § 500 HGB (Haftung bei unerlaubter Decksverladung)
          - §§ 502, 503 HGB (Wertersatz, Kosten der Schadensfeststellung)
          - § 506 HGB (Erstreckung der Haftungsbefreiungen und –beschränkungen auf außervertragliche Ansprüche)
          - § 508 HGB (Himalaya-Regelung)
          - § 509 HGB (ausführender Verfrachter)
          - § 511 HGB (Verlustvermutung)
        - die für anwendbar erklärten Vorschriften der §§ 498 ff. HGB gelten mit bestimmten Maßgaben (siehe Art. 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 EGHGB) – insbesondere
          - Geltung der Haftungsbefreiung bei nautischem Verschulden und bei Feuer von Gesetzes wegen (siehe § 512 Abs. 2 Nr. 1 HGB)
          - Abschaltung der Kilogramm-Alternative (§ 504 Abs. 1 S. 1 HGB)
    - eine Rechtswahl geht vor (Art. 6 Abs. 1 S. 2 EGHGB – str.)

- im Übrigen, also
  - bei Haag-Konnossementen im Hinblick auf andere Gegenstände als die, die in den in Art. 6 Abs. 1 S. 1 EGHGB genannten Vorschriften geregelt werden, und
  - bei Normal-Konnossementen, die nicht unter Art. 6 Abs. 1 S. 1 EGHGB fallen

bleibt Art. 6 EGHGB unberücksichtigt – damit wäre der Weg frei zur

- Rom I Verordnung
  - ein Konnossement ist ein vertragliches Schuldverhältnis im Sinne der Verordnung
  - aber: die Bereichsausnahme des Art. 1 Abs. 2 (d) Rom I
    - betrifft auch Konnossemente
    - und hier „... Verpflichtungen aus der Handelbarkeit des Konnossements ...“ – insbesondere den Anspruch auf Ablieferung des Gutes sowie auf Schadenersatz wegen Verlust und Beschädigung des Gutes
  - da die Rom I Verordnung in der Regel nicht zu Anwendung gelangt, gelten weiter
- die traditionellen (ungeschriebenen, gewohnheitsrechtlichen) Grundsätze des autonomen deutschen internationalen Konnossementsrechts
  - Rechtswahl
  - objektive Anknüpfung: das Konnossement unterliegt dem Recht des Staates des im Konnossement genannten Bestimmungshafens

## 5. Das deutsche Sachrecht

- das Normal-Konnossement
  - seit der SHR-Reform eigenständiger Abschnitt „Beförderungsdokumente“ (§§ 513–525 HGB)
  - es gelten auch
    - § 605 Nr. 1, § 607 Abs. 1 S. 1, Abs. 2, § 608, § 609, § 610 HGB über die Verjährung
    - die §§ 498–511 HGB über die Haftung des Verfrachters für Verlust und Beschädigung des Gutes (siehe § 525 HGB, Art. 6 Abs. 1 S. 1 EGHGB)
    - §§ 363 ff. HGB (kaufmännische Orderpapiere)
    - die allgemeinen Vorschriften des BGB
- das Haag-Konnossement (Art. 6 Abs. 1 S. 1 EGHGB)
  - es gelten die zuvor genannten Vorschriften
    - aber nicht § 500, § 502, § 503, § 506, § 508, § 509, § 511 HGB
    - und die § 501, § 504, § 525, § 609 HGB mit den in Art. 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 EGHGB genannten Modifikationen

## 6. Die zwingende Geltung

- die wichtigsten Vorschriften, insbesondere die §§ 498 ff. HGB über die Haftung für Verlust und Beschädigung des Gutes gelten zwingend (AGB-Festigkeit bzw. halb-zwingende Geltung zu Lasten des Verfrachters) – im Einzelnen:

- das Normal-Konnossement
  - § 525 HGB
    - die §§ 498 ff. HGB (Haftung für Ladungsschäden)
    - § 520 Abs. 2 HGB (Haftung für die Befolgung von Weisungen ohne Vorlage des Konnossements)
    - § 521 Abs. 4 HGB (Haftung für Falschablieferung)
    - § 523 HGB (Haftung für unrichtige Konnossementsangaben – siehe auch § 488 Abs. 3 bis 5 HGB, Haftung des Befrachters bzw. Abladers für unrichtige Angaben)
  - sind grundsätzlich AGB-fest (§ 525 S. 1, § 512 HGB)
  - ebenso die Vorschriften über die Verjährung (§ 609 Abs. 1 S. 1 HGB)
- das Haag-Konnossement
  - die in Art. 6 Abs. 1 S. 1 EGHGB genannten Bestimmungen gelten einseitig zwingend zu Lasten des Verfrachters (Art. 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EGHGB)
  - die Verjährung von Schadenersatzansprüchen wegen Ladungsschäden kann nicht erleichtert werden (Art. 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EGHGB)

#### 7. Das Konnossement als Wertpapier

- der verbrieftete Anspruch (auf Ablieferung des Gutes) kann nur unter Vorlage des Konnossements geltend gemacht werden – siehe § 521 Abs. 2 S. 1, 364 Abs. 3 HGB, § 797 S. 1 BGB
- andere Wertpapiere sind insbesondere die kaufmännischen Orderpapiere (§ 363 HGB): kaufmännische Anweisung, Ladeschein (§§ 444 ff. HGB), Lagerschein (§§ 475c ff. HGB), Versicherungspolice sowie Wechsel (Wechselgesetz) und Scheck (Scheckgesetz).

#### 8. Die Voraussetzungen eines Konnossements

- aus dem Papier muss sich ergeben, dass bestimmte Güter über See zu einem bestimmten Hafen befördert und dort abgeliefert werden sollen
- der Vorbehalt, dass zur Geltendmachung des verbrieften Rechts (Auslieferungsanspruch) die Vorlage des Papiers erforderlich ist, muss sich aus dem Papier selbst ergeben
  - ... *one to be accomplished* ...
  - das Papier darf keine Einschränkungen des Vorlage-Vorbehalts enthalten, wie den Vermerk „express delivery“ oder „Number of Original B/L: Zero“
- Unterschrift (§ 516 Abs. 1 Hs. 1 HGB) – eine Nachbildung der Unterschrift reicht aus (Hs. 2)

#### 9. Die Ausstellung des Konnossements

- Vorbereitung des Konnossements durch den Befrachter bzw. Ablader
  - häufig: durch Übersendung eines Datensatzes
- Begründung der wertpapiermäßigen Verpflichtung des Verfrachters: „Begebungsvertrag“
- der erste Berechtigte muss Besitz an dem Papier erlangen
- Ausstellung durch den Agenten des Verfrachters bzw. durch den Kapitän des Schiffes (§ 513 Abs. 1 S. 2 HGB)
- mehrere Originalausfertigungen (§ 514 Abs. 3 HGB)

## 10. Die Pflicht des Verfrachters zur Ausstellung des Konnossements

- frachtvertragliche Pflicht
  - beim Stückgutfrachtvertrag besteht eine gesetzliche Pflicht (§ 513 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 HGB), ebenso bei der Reisecharter (§ 527 Abs. 2, § 513 HGB)
  - nicht aber bei der Zeitcharter (die Ausstellung des Konnossements durch den Reeder kann vereinbart werden)
- Übernahme- und Bord-Konnossement, Bordvermerk (§ 514 Abs. 2 HGB)

## 11. Der Inhalt des Konnossements

- Standardformulare – Conlinebill 2016
- die in § 515 Abs. 1 HGB zusammengestellten Angaben (Soll-Vorschrift – aber: bestimmter Angaben bedarf es, um die Ablieferungspflicht des Verfrachters zu umschreiben)
- die Angaben nach § 515 Abs. 1 Nr. 7 und 8 HGB muss der Verfrachter wie vom Ablader vorgegeben aufnehmen (§ 515 Abs. 2 HGB)
  - Art des Gutes; äußerlich erkennbare Verfassung und Beschaffenheit; Maß, Zahl oder Gewicht des Gutes; dauerhafte und lesbare Merkmale
- der Verfrachter darf aber nach Maßgabe des § 517 Abs. 2 HGB Vorbehalte in das Konnossement aufnehmen (dazu weiter unten)
- der Vorlage-Vorbehalt (oben 8.)
- die Unterschrift (oben 8.)

## 12. Der verbriefte Anspruch

- das Konnossement verbrieft den frachtvertraglichen Anspruch auf Ablieferung des Gutes – seit dem SHR-ReformG auch: der Anspruch auf Beförderung (§ 514 Abs. 1 S. 2 HGB)
- „Reichweite“ der Verbriefung (wesentlich für das Erfordernis der Vorlage des Konnossements):
  - der Anspruch auf Ablieferung
  - der Anspruch auf Schadenersatz wegen (Teil-)Verlust des Gutes (§§ 498 ff. HGB)
  - nicht aber:
    - Ansprüche auf Schadenersatz wegen Beschädigung des Gutes (§§ 498 ff. HGB)
    - Ansprüche auf Schadenersatz wegen einer verspäteter Ablieferung des Gutes (§§ 280 Abs. 3, §§ 286 ff. BGB)

## 13. Konnossement und Frachtvertrag

- das Konnossement ist vom Frachtvertrag selbständig und unabhängig
  - beide können auch verschiedenen Rechten unterliegen
- die Ausstellung des Konnossements hat verschiedene Wirkungen auf den Frachtvertrag
  - der Konnossements-Berechtigte ist stets auch Empfänger unter dem Frachtvertrag (str.)
  - im Verhältnis Verfrachter/Konnossements-Berechtigter sind ausschließlich die Angaben im Konnossement und dessen Bedingungen maßgeblich (siehe § 522 Abs. 1 HGB), nicht aber möglicherweise zugunsten des Verfrachters abweichende Regelungen des Frachtvertrages

- mit Ausstellung des Konnossements ist ausschließlich der Konnossements-Berechtigte weisungsbefugt – § 520 Abs. 1 S. 1, § 491 Abs. 1 S. 1 HGB
- WICHTIG: ausschließlich der Konnossements-Berechtigte ist befugt, die Ansprüche aus §§ 498 ff. HGB geltend zu machen (siehe § 519 Abs. 1 S. 1 HGB), nicht auch der Befrachter (§ 494 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 HGB) – die „Sperrwirkung“ des Konnossements

#### 14. Der Verfrachter unter dem Konnossement

- keine Beschränkungen in persönlicher Hinsicht (früher: nur ein Reeder bzw. Ausrüster – §§ 476, 477 HGB – konnte ein Konnossement ausstellen)
- der Verfrachter bestimmt sich anhand des Inhalts des Konnossements
- die Identity of Carrier-(IoC-)Klausel – ist nach der BGH-Rechtsprechung grundsätzlich unwirksam, Vorrang der Individualabrede, § 305b BGB

#### 15. Der (Erst-)Berechtigte aus dem Konnossement (§ 519 S. 2 HGB)

- Order-Konnossement: die Person, an dessen Order das Konnossement gestellt wurde – ist keine Person genannt: der Ablader (§ 513 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 HGB)
- Namens- (Rekta-) Konnossement: der im Konnossement Genannte
- Inhaber-Konnossement: die Person, die das Konnossement in Besitz hat

#### 16. Die Übertragung des Konnossements

- das Konnossement kann übertragen werden, der Erwerber rückt in die Rechtsstellung des früheren (Erst-) Berechtigten ein – wichtige Funktion im Überseekauf für das Weiterhandeln der schwimmenden Ware
  - Order-Konnossement: Übertragung durch Indossament – § 363 Abs. 2, § 364, § 365 Abs. 1 HGB in Verbindung mit Art. 13, 14 Abs. 2, 16, 40 Abs. 3 S. 2 Wechselgesetz
    - Vermerk mit Unterschrift auf der Rückseite des Konnossements
    - Blanko-Indossament (Art. 13 Abs. 2 Wechselgesetz) – das Order-Konnossement wird zum Inhaber-Papier
  - Inhaber-Konnossement: Übertragung durch Übereignung des Konnossements (§§ 929 ff. BGB)
  - Namens-Konnossement: Übertragung durch Abtretung des verbrieften Anspruchs (§§ 398 ff., § 952 BGB)

#### 17. Die Geltendmachung des Ablieferungsanspruchs durch den Berechtigten

- nach Ankunft des Gutes am Löschplatz (§ 521 Abs. 1 S. 1 HGB, wie § 494 Abs. 1 S. 1 HGB)
- gegen Vorlage des Konnossements (§ 521 Abs. 2 S. 1 HGB) – es genügt nach § 521 Abs. 3 S. 1 HGB die Vorlage einer Ausfertigung (von ggf. mehreren Ausfertigungen, § 514 Abs. 3 HGB) – „one to be accomplished, the others to stand void“
- Ablieferung an einen Dritten (Falschablieferung, dazu RdTW 2015, 85) – zur Haftung des Verfrachters siehe unten 22.
  - Ablieferung gegen Letter of Indemnity (LoI)

#### 18. Die Legitimationsfunktion

- nur der aus dem Konnossement Berechtigte ist auch anspruchsbefugt (§ 519 S. 1 HGB) – alle anderen sind ausgeschlossen
  - Order-Konnossement: Indossamenten-Kette oder (noch) der genannte Berechtigte bzw. der Ablader

- Namens-Konnossement: die genannte Person
- Inhaber-Konnossement (ggf. blanko indossiertes Order-Konnossement): der Besitzer des Konnossements
- umgekehrt kann auch der Verfrachter die Güter mit befreiender Wirkung an den aus dem Konnossement Legitimierten abliefern
  - nicht im Falle der Bösgläubigkeit (§ 521 Abs. 2 S. 2 HGB)

#### 19. Der (wertpapierrechtliche) Einwendungsausschluss

- wesentlicher Bestandteil des Verkehrsschutzes des Konnossements
- grundsätzlicher Ausschluss aller Einwendungen, bis auf die in § 522 Abs. 1 S. 1 HGB genannten
  - zulässig sind Einwendungen gegen die Gültigkeit der Erklärungen (= Wirksamkeit des Konnossements)
    - Beispiele: Fälschung des Konnossements oder der Unterschrift; fehlende Vertretungsbefugnis des Ausstellenden
  - zulässig sind Einwendungen, die sich aus dem Konnossement ergeben (hier fehlt von vornherein ein Rechtsschein)
    - Beispiele: fehlende Unterschrift; Beschränkung des Ablieferungsanspruchs durch FIO-Bedingung
  - persönliche Einwendungen, die dem Verfrachter unmittelbar gegen den Empfänger zustehen
    - gegen den Ablieferungsanspruch: Zurückbehaltungs- bzw. Pfandrechte an dem Gut wegen Ansprüchen des Verfrachters gegen den Empfänger, etwa auf die Fracht etc. (§ 521 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1, § 494 Abs. 2 und 3 HGB) – oder Ansprüche aus anderen Rechtsverhältnissen
- mit der SHR-Reform neu eingeführt worden ist der Einwendungsausschluss auch bei Namens-Konnossementen
- erstmals: § 522 Abs. 1 S. 2 HGB – „Abschaffung“ des Charter-Konnossements (dazu *Jessen, RdTW 2013, 293*)

#### 20. Die Vermutungen des Konnossements – § 517 HGB

- der Ausgangspunkt: Vermutung, dass der Verfrachter das Gut wie nach § 515 Nr. 7 und 8 HGB beschrieben übernommen hat (§ 517 Abs. 1 S. 1 HGB): Art und äußerlich erkennbare Verfassung und Beschaffenheit des Gutes sowie dessen Maß, Zahl oder Gewicht und Merkzeichen
  - bei Fehlen einer Angabe wird die äußerlich erkennbare gute Verfassung und Beschaffenheit vermutet (§ 517 Abs. 1 S. 3 HGB, § 526 Abs. 2 S. 2 HGB) – der ausdrückliche Hinweis „in good order and condition“ ist überflüssig
- Ausnahmen von der Vermutung des § 517 Abs. 1 S. 1 und 3 HGB, § 526 Abs. 2 S. 2 HGB:
  - bei geschlossenen Lademitteln (Container) gilt die Vermutung nur, wenn der Verfrachter den Inhalt geprüft und das Ergebnis der Prüfung im Konnossement vermerkt hat (§ 517 Abs. 1 S. 2 HGB) – eines „said to contain“-Vorbehalts (STC) bedarf es nicht mehr
  - Eintragung eines Vorbehalts in das Konnossement (§ 517 Abs. 2 S. 1 HGB)
    - zur tatsächlichen Verfassung und Beschaffenheit (S. 2 Nr. 1)

- bei unrichtigen Angaben: die richtige Angabe (Nr. 2), der Grund für die Annahme der Unrichtigkeit (Nr. 3) – Grund für das Fehlen der Gelegenheit zur Prüfung (Nr. 4) ?
- diese Vermutungen sind insbesondere wichtig für die Darlegung und Beweis des Tatbestands des § 498 Abs. 1 HGB
  - Eintritt des Verlustes bzw. der Beschädigung des Gutes in der Zeit zwischen der Übernahme des Gutes zur Beförderung und dessen Ablieferung – das Konnossement begründet ggf. die Vermutung, dass das Gut vollzählig und unbeschädigt zur Beförderung übernommen worden ist
- unter bestimmten Voraussetzungen sind die Vermutungen unwiderleglich (§ 522 Abs. 2 HGB)
  - gegenüber bestimmten Personen
    - dem ersten Nehmer, dem das Konnossement ausgestellt wurde (S. 1), wenn er benannt (stets beim Namens-Konnossement, ggf. beim Order-Konnossement)
    - gegenüber dem Dritten (S. 2), dem das Konnossement übertragen wurde (Order- und Inhaber-Konnossemente – nicht: bei Namens-[Rekta-]Konnossementen, die durch Abtretung des Anspruchs gehandelt werden)
  - wenn sie gutgläubig sind (Abs. 2 S. 1)
  - andere Art der Haftung (keine Obhutshaftung) – Wiedereinführung der „Skripturhaftung“?
- daneben besteht der allgemeine frachtrechtliche Grundsatz: wenn ein Kaufmann bestellte Ware versendet, dann besteht die Vermutung, dass sich in den betreffenden Behältnissen die im Lieferschein bzw. der Handelsrechnung genannte Ware befunden hat

## 21. Die Haftung des Verfrachters für Ladungsschäden etc. unter dem Konnossement

- die Haftung für Verlust und Beschädigung des Gutes
  - die Haftung aus dem Normal-Konnossement: §§ 498 ff. HGB
  - die Haftung aus dem Haag-Konnossement: die §§ 498 ff. HGB gelten mit den Modifikationen des Art. 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 EGHGB
- die Haftung für die verspätete Ablieferung des Gutes
  - Haftung aus §§ 280 Abs. 3, §§ 286 ff. BGB
  - besteht dieser Anspruch überhaupt im Rahmen des Konnossements-Rechtsverhältnisses (siehe OLG Hamburg HmbSchRZ 2012, 225)?

## 22. Die Haftung für die Falschablieferung des Gutes (an einen Nicht-Berechtigten)

- Tatbestände des § 521 Abs. 4 HGB (siehe RdTW 2015, 85)
  - Ablieferung an einen Dritten (Fall 1)
  - Ablieferung an den legitimierten Besitzer (§ 519 S. 3), der tatsächlich nicht der aus dem Konnossement Berechtigte ist (Fall 2 – dazu RdTW 2015, 8)
    - Vorbehalt des § 521 Abs. 2 S. 2 HGB: Kenntnis oder grobfahrlässige Unkenntnis der Nichtberechtigung
  - auf ein Verschulden auf Seiten des Verfrachters kommt es nicht an
- Rechtsfolge: Haftung des Verfrachters auf Schadenersatz
  - höhenmäßige Beschränkung, Haftung wie bei Verlust (§ 521 Abs. 4 S. 2 HGB) – § 504 HGB, Art. 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EGHGB
    - keine Beschränkung auf Wertersatz (siehe § 502 HGB)



- § 521 Abs. 4 HGB ist AGB-fest (§ 525 S. 1 HGB) bzw. gilt bei Haag-Konnossementen einseitig zwingend (Art. 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EGHGB)

### 23. Die Haftung für unrichtige Konnossementsangaben – § 523 HGB (RdTW 2013, 423)

- drei Tatbestände (§ 523 Abs. 1 bis 3 HGB)
- Angaben im Konnossement sind unrichtig oder fehlen (§ 523 Abs. 1 HGB)
  - Tatbestand
    - die Angaben nach § 515 HGB oder Vorbehalte nach § 517 Abs. 2 HGB fehlen oder sind unrichtig (§ 523 Abs. 1 S. 1 HGB)
    - insbesondere: die äußerlich erkennbare Verfassung ist schlecht, aber das Konnossement macht hierzu keine Angaben und enthält keinen Vorbehalt nach § 517 Abs. 2 HGB
    - Schaden des Konnossements-Berechtigten
    - Entlastung nach § 523 Abs. 1 S. 3 HGB – fehlendes Verschulden des Verfrachters
  - Rechtsfolge
    - Schadenersatz, der Höhe nach beschränkt (§ 523 Abs. 4 HGB)
- Vordatierung des Konnossements (§ 523 Abs. 2 HGB)
  - Tatbestand
    - Vordatierung der Verladung (Bord-Konnossement bzw. -Vermerk)
      - Tatbestand falsch formuliert? Bord- bzw. Übernahme-Konnossement, § 514 HGB
    - Schaden des Konnossements-Berechtigten
    - verschuldensunabhängige Haftung
  - Rechtsfolge
    - Schadenersatz, der Höhe nach beschränkt (§ 523 Abs. 4 HGB)
- fehlende bzw. unrichtige Angabe des Verfrachters
  - dafür haftet zunächst der Verfrachter selbst nach § 523 Abs. 1 HGB
  - und nach § 523 Abs. 3 HGB außerdem der Reeder (§ 476 HGB) bzw. der Ausrüster (§ 477 Abs. 1 und 2 HGB)
    - Tatbestand
      - Ausstellung des Konnossements durch den Kapitän oder eine Person, die für den Reeder zur Ausstellung von Konnossementen befugt ist (in denen ein Dritter als Verfrachter vorgesehen ist)
      - unrichtige Angabe des Verfrachters
      - Entlastung nach § 523 Abs. 3 S. 2 HGB – fehlendes Verschulden des Ausstellers (nicht: des Reeders)
    - Rechtsfolge
      - Haftung auch des Reeders nach § 523 Abs. 3 HGB (ggf. neben dem Verfrachter nach § 523 Abs. 1 HGB)
      - Schadenersatz, der Höhe nach beschränkt (§ 523 Abs. 4 HGB)

### 24. Die Traditionsfunktion – § 524 HGB

- das Konnossement kann in sachenrechtlicher Hinsicht unter bestimmten Voraussetzungen an die Stelle der Güter treten – zum Zwecke der Übereignung oder Verpfändung